

Art und Umfang einer Unterweisung müssen im angemessenen Verhältnis zur Gefährdungssituation stehen und sie muss für die Mitarbeiter in verständlicher Form und Sprache erfolgen. Wichtig ist den Inhalt und Zeitpunkt schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen eine Unterschrift zur erfolgten Unterweisung zu haben. Wer Unterweisungen durchführt ist mit der Frage konfrontiert, woher man dafür Material bekommen kann. Dabei hilft die folgende Übersicht.

## 1. Arbeitsschutzgesetz

Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie, vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Material: wenn vorhanden schriftliche Gefährdungsbeurteilung; Hygieneplan; Betriebsanweisungen; Gerätebücher; Infobroschüren Berufsgenossenschaft [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) (z. B. Thema Infektionen, Hautschutz, Gefahrstoffe)

## 2. Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Arbeitgeber unterweist die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren (z. B. Gefahrstoffe, Strahlung etc.), denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren (z. B. tragen von Schutzkleidung). Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mind. aber halbjährlich zu wiederholen

Material: wenn vorhanden schriftliche Gefährdungsbeurteilung; Hygieneplan; Betriebsanweisungen; Gerätebücher; Infobroschüren Berufsgenossenschaft

## 3. Gefahrstoffverordnung

Der Arbeitgeber muss jährlich und arbeitsplatzbezogen über die auftretenden Gefahrstoffe unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen über die Gefahrstoffe und den sicheren Umgang damit erstellen.

Material: Betriebsanweisungen (BuS-Dienst, Herstellerangaben Sicherheitsdatenblatt)

## 4. Elektrische Betriebsmittel

Entsprechend der Vorgaben aus der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 muss der Arbeitnehmer über den sicheren Umgang mit den elektrischen Betriebsmitteln unterwiesen sein.

Material: Gebrauchsanweisungen, BGV A3-Vorschrift oder durch Elektrofachkraft

## 5. Röntgenverordnung

Personen, denen (...) der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind vor dem erstmaligen Zutritt über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ihre Beschäftigung oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt dieser Verordnung, der Genehmigung oder Anzeige und der Arbeitsschutzanweisung zu unterweisen – so verlangt es die Röntgenverordnung.

Material: Arbeitsanweisungen, Gebrauchsanweisung von Geräten

## 6. Biostoffe, Hygiene, Feuchtarbeit

Die sichere Anwendung von Arbeitsmitteln, die richtige Aufbereitungskette, die sicheren Arbeitsabläufe und die Schutzmaßnahmen vor Infektionen oder Verletzungen stehen im Mittelpunkt dieser Unterweisung. Grundlage sind die BGR 250/TRBA 250-Regeln.

Material: Hygieneplan, Reinigungs- und Desinfektionsplan, Hautschutzplan, Infobroschüren und Videos auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de), DAHZ-Leitfaden ([www.zqms.de](http://www.zqms.de))

## **7. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Die Arbeitnehmer haben das Recht auf arbeitsmedizinische Betreuung. Die G-42 Untersuchung bei vorliegender Infektionsgefährdung ist Pflicht. Die G-24 Hauterkrankungen kann je nach Dauer der Feuchtarbeit eine Pflichtuntersuchung werden. Auch über die Möglichkeit der Hepatitis B-Impfung muss der Arbeitgeber informieren.

Material: Praxishandbuch ZÄK - Übersicht arbeitsmedizinische Vorsorge Kapitel 2

## **8. Laserstrahlung**

Jährliche Unterweisung nach BGV B2 über die Gefahren sowie den sicheren Umgang und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Laserstrahlung in der Praxis.

Material: Arbeitsanweisung, Gebrauchsanweisung Gerät

## **9. Schweigepflicht und Datenschutz**

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages gilt es die Mitarbeiter über die Schweigepflicht zu unterweisen, sowie über den richtigen und sicheren Umgang mit Patienten- und Praxisdaten. Gegebenenfalls sind auch diese Unterweisungen jährlich zu wiederholen.

Material: Vordruck Unterweisung [www.zqms.de](http://www.zqms.de); Leitfaden Datenschutz [www.bzak.de](http://www.bzak.de) unter Berufsstand – zahnärztliche Berufsausübung

## **10. Erste Hilfe**

Nach der BGV A1-Grundsätze der Prävention müssen die Arbeitnehmer über die Erste-Hilfe-Ausstattung, das Verhalten bei Notfällen sowie auch praxisinterne Regelungen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen unterwiesen werden. Auch Fragen was bei einem Arbeitsunfall zu tun ist oder wie Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert werden sollen, müssen in der Unterweisung behandelt werden.

Material: BGV A1-Vorschrift, Aushänge – Notfallplan, [www.dguv.de/fb-ersthilfe](http://www.dguv.de/fb-ersthilfe)

## **11. Brandschutz**

Das Verhalten im Brandfall, Standorte der Löschmittel, Anwendung der Löschmittel und die Vermeidung von Bränden sind Themen dieser Unterweisung.

Material: Videos auf youtube oder [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) (Napo-Film), Aushang Verhalten im Brandfall

## **12. Medizinprodukte/Sterilisation**

Der richtige Umgang mit Medizinprodukten sowie die wesentlichen Aspekte der Geräte die im Rahmen der Aufbereitung zum Einsatz kommen werden hier unterwiesen. Bei der Neuanschaffung, bei Veränderungen und ggf. mit jährlicher Wiederholung.

Material: Unterweisung durch Techniker, Herstellerbeschreibungen und Gebrauchsanweisung

## **13. Druck- und Hochfrequenzgeräte**

Über den Umgang mit speziellen Geräten und die dabei auftretenden Gefahren muss ebenfalls bei Anschaffung, bei Veränderungen sowie ggf. jährlich unterwiesen werden.

Material: Gebrauchsanweisungen, Arbeitsanweisungen